

Merkblatt für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt

1. Bewerbungsmöglichkeiten und Einstellungstermine

Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zum 1. April und zum 1. September.

Zu diesen Einstellungsterminen können Sie sich jederzeit bewerben. Bewerbungsstichtag

- zum Einstellungstermin 1. April ist der **15. Januar** und
- für den Einstellungstermin 1. September der **30. April**.

Berücksichtigung für das Auswahlverfahren finden alle zu den Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Bewerbung wird auch dann berücksichtigt, wenn der Nachweis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung mit einer zulässigen Fächerverbindung

- für den Einstellungstermin 1. April bis zum **15. Februar** und
- für den Einstellungstermin 1. September bis zum **1. Juli** nachgereicht wird.

Für die Wahrung der Fristen ist der Eingang der Bewerbung im

Landesschulamt
Referat 32 Vorbereitungsdienst
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/Saale

maßgebend. Fällt der Stichtag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in Sachsen-Anhalt gesetzlich anerkannten Feiertag, tritt der darauffolgende Werktag anstelle des Stichtages.

Bewerben Sie sich bitte auch bis zu den Stichtagen, wenn absehbar ist, dass Sie Ihr Zeugnis noch nicht bis zur vorgegebenen Nachreichfrist erhalten. Soweit Ausbildungsplätze in einzelnen Lehrämtern aufgrund des Mangels an Bewerbern nicht besetzt werden, können nachrangig aufgrund der Bedarfssituation auch Bewerber mit außerhalb der Nachreichfrist eingereichten Zeugnissen Berücksichtigung finden. Bitte reichen Sie in diesem Fall Ihr Zeugnis umgehend nach.

2. Verfahren

Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Es werden gesondert nach Lehrämtern Rangfolgen für Härte- und Wartefälle sowie nach Leistung aufgestellt. Vorab werden dabei zunächst bis zu 10 % der Ausbildungsplätze des Lehramtes für Härtefälle vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen des Lehramtes werden bis zu 30 % für Wartefälle und mindestens 70 % nach fachlicher Leistung vergeben. Rangfolgen nach Leistung werden sowohl für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Lehramtes als auch für die jeweilig ausgeschriebenen Fachrichtungen bzw. Fächer erstellt. Grundlage für die Zuordnung der Rangplätze in der Gesamtrangfolge oder Fach- bzw. Fachrichtungsrangfolge bildet hierbei die Gesamtnote aus der Ersten Staatsprüfung bzw. aus dem als gleichwertig anerkannten Masterabschluss. Haben bei der Vergabe der Ausbildungsplätze mehrere Bewerberinnen und Bewerber desselben Auswahlkriteriums den gleichen Rang, können jedoch nicht alle gleichzeitig eingestellt werden, ist unter den Fällen der Auswahl bei außergewöhnlichen Härtefällen sowie der Auswahl nach Dauer der Wartezeit

nach Maßgabe der fachlichen Leistung und in den Fällen der Auswahl nach fachlicher Leistung nach Maßgabe der Wartezeit auszuwählen. Bei gleicher Wartezeit und bei gleicher fachlicher Leistung erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbung unter Berücksichtigung der Nachreichfrist für Zeugnisse der Ersten Staatsprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung.

Eine Eingangsbestätigung für die übersandten Bewerbungsunterlagen erhalten Sie per E-Mail.

Nach dem Abschluss des jeweiligen Auswahlverfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Erfahrungsgemäß werden nicht alle Einstellungsangebote angenommen, sodass im Nachrückverfahren oft bis zum letzten Tag der Einstellung noch Plätze vergeben werden. Je näher der Termin der Einstellung rückt, umso kürzer sind die Rückäußerungsfristen. Aus diesem Grund wird im Nachrückverfahren zur Vermeidung von Postlaufzeiten auf Information per Telefon und E-Mail zurückgegriffen. Es wird daher darum gebeten, in den Bewerbungsunterlagen entsprechende Angaben (Handy-Nummer, Telefonnummer mit Anrufbeantworter und E-Mail-Adresse) zu hinterlegen, sodass Sie kurzfristig informiert werden können. Bitte sichern Sie darüber hinaus Ihre Erreichbarkeit durch tägliche Prüfung der Eingänge.

Sollten Sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, erhalten Sie eine schriftliche Benachrichtigung per Mail mit einem Einstellungsangebot, das mit der Bitte verbunden ist, sich binnen einer gesetzten Frist zu äußern, ob Sie das Angebot annehmen wollen. Daraufhin übersenden Sie kurzfristig Ihre Rückmeldung über die Annahme bzw. Nichtannahme des Ausbildungsplatzes. Ebenfalls mit diesem Schreiben erhalten Sie die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen.

Erfolgt keine Rückäußerung binnen der gesetzten Frist oder wird das Angebot abgelehnt, wird der Ausbildungsplatz entsprechend der einschlägigen Rangfolge im Nachrückverfahren an die Folgende oder den Folgenden in der Rangfolge weitergegeben, bis alle Plätze besetzt sind.

Sollten Sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden können, erhalten Sie eine Information über den aktuellen Warterang für den nächsten Einstellungstermin. Sofern Sie den Ausbildungsplatz aus Gründen, die Sie selbst zu vertreten haben, nicht angenommen haben, werden keine Wartezeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

Wenn Ihre Bewerbung aus Kapazitätsgründen zum gewünschten Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden konnte, werden die Bewerbungsunterlagen in das für den nächsten Bewerbungstermin laufende Bewerbungsverfahren übernommen, es sei denn, Sie teilen mit, dass Sie die Bewerbung zurückziehen.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur dann möglich, wenn Sie einen Rückumschlag beigefügt haben, der die Bewerbungsunterlagen fasst, ausreichend frankiert und mit der entsprechenden Adresse versehen ist.

3. Hinweise zu den geforderten Bewerbungsunterlagen

Die im Bewerbungsbogen aufgeführten Unterlagen und geforderten Nachweise (z. B. Wartefall, Schwerbehinderung, Nachweis alleinerziehend etc.) sind in einfacher Ausfertigung sowie gesammelt in einer Bewerbungsmappe vorzulegen.

Beigefügte Fotos sollten auf der Rückseite mit Namen versehen sein, damit sie zugeordnet werden können.

Es wird empfohlen, keine Originale einzureichen, sondern amtlich beglaubigte Abschriften, Auszüge oder Kopien zu verwenden; bei Personenstandsurkunden sind einfache Kopien ausreichend.

Zur amtlichen Beglaubigung sind Gemeinden, Landkreise und Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt.

Bei der Feststellung der persönlichen Eignung werden u.a. eventuelle Einträge in das Strafregister überprüft. Bitte beachten Sie, dass das polizeiliche Führungszeugnis aus Gründen des Jugendschutzes ein „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (gemäß § 30a Abs. 2 BZRG) sein muss und zur vorgesehenen Einstellung nicht älter als drei Monate sein darf. Um Ihnen unnötige Kosten zu ersparen, reichen Sie diese Unterlage bitte auch erst nach ausdrücklicher Aufforderung ein.

Bitte achten Sie darauf, dass nachzureichende Unterlagen, die nicht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen übersandt werden, mit dem Zusatz „Referat 32 und Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte“ und möglichst mit dem angestrebten Lehramt (GS für Grundschule, Sek für Sekundarschule, FÖS für Förderschule, Gym für Gymnasium und BbS für Berufsbildende Schulen) zu versehen sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach **evangelische oder katholische Religion** benötigen eine Bescheinigung über eine vorläufige Bevollmächtigung durch die zuständige Landeskirche. Diese ist spätestens nach erfolgreicher Bewerbung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an berufsbildenden Schulen benötigen einen Nachweis über eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene insgesamt einjährige fachpraktische Tätigkeit.

4. Stellenausschreibung

Im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt werden die für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter landesweit zu besetzenden Stellen zeitnah zu den Einstellungsterminen ausgewiesen.

5. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Fächer der amtlichen Stundentafel des Landes Sachsen-Anhalt sowie den in den Ausbildungsprofilen dargestellten Anforderungen entsprechen.

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1.LPVO - Allg.bild.Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S.76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. LSA S. 470) und
Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13. Juli 2011 (GVBl. LSA S. 623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2015 (GVBl. LSA S. 312) .

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird ebenfalls durch Verordnung geregelt.

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter bei beschränkten Kapazitäten vom 21. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 545)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Um den Anteil männlicher Bezugspersonen im Primarbereich zu erhöhen, werden Männer besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

6. Seminarstandorte

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt – differenziert nach Lehrämtern – wie folgt:

- a) Seminarstandort Magdeburg:
Lehrämter an Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen,
- b) Seminarstandort Halle (Saale):
Lehrämter an Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Förderschulen.